



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Golf-Club-Curau e. V.“
2. Der Verein ist am 03.12.1998 gegründet und hat seinen Sitz in 23617 Stockelsdorf-Curau, Malkendorfer Weg 18.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter VR 483 BS eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung durch Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Golfsport. Er stellt und unterhält die zur Ausübung des Golfsportes erforderlichen Anlagen in jeder Hinsicht, und zwar durch die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten, sowie die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Ordentliche Mitglieder
 - c) Junge Mitglieder
 - d) Auswärtige Mitglieder
 - e) Befristete Mitglieder
 - f) Firmenmitglieder
 - g) Zweitmitglieder
 - h) Fördernde (Passive) Mitglieder
 - i) Fernmitglieder
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit verliehen.
Die Ehrenmitgliedschaft kann solchen Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht. haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.
3. Als junge Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Jugendliche, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b) Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung befinden oder ihren Wehr- oder Zivildienst ableisten.

Entfallen die Voraussetzungen nach a) oder b) endet die Mitgliedschaft; die jungen Mitglieder sind verpflichtet, den Verein darüber zu unterrichten.

- 4. Personen, die ihren ständigen Wohnsitz weiter als 50 km (Luftlinie) von Curau entfernt haben und keinen näheren Zweitwohnsitz besitzen, können als auswärtige Mitglieder aufgenommen werden. Entfällt die Mindestentfernung des Wohnsitzes, so werden die auswärtigen Mitglieder ab Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres ordentliche Mitglieder. Der Verein ist über den neuen Wohnsitz zeitnah schriftlich zu unterrichten.
- 5. Als befristete Mitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft durch Ablauf einer vertraglich vereinbarten Laufzeit auflösend bedingt ist. Sie haben neben den Pflichten auch alle Rechte ordentlicher Mitglieder.
- 6. Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Gesamtvorstand legt in der Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Gesamtvorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Für das Folgejahr kann bis zum 31.12. eine Neubenennung erfolgen. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine von dem Firmenmitglied schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.
- 7. Eine Zweitmitgliedschaft bedingt eine bereits abgeschlossene ordentliche Mitgliedschaft in einem deutschen, dem DGV angeschlossenen Golfclub, die eine vergleichbare Gebührenstruktur wie der Golfclub Curau haben. Die originäre Mitgliedschaft im Heimatclub muss für die Dauer der Zweitmitgliedschaft im Golfclub Curau von Bestand sein. Ein Nachweis ist auf Verlangen des GCC vorzulegen. Entfällt die originäre Mitgliedschaft im Heimatclub, so wird das Zweitmitglied ab Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres ordentliches Mitglied. Der Verein ist über das Entfallen der Mitgliedschaft im Heimatclub zeitnah schriftlich zu unterrichten.
- 8. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die – ohne das Golfspiel auszuüben – die Zwecke des Clubs unterstützen und an seinen Einrichtungen teilnehmen wollen.
- 9. Als Fernmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die ihren ständigen Wohnsitz mindestens 100 Km (Luftlinie) vom GC Curau entfernt haben und keine näheren Zweitwohnsitz besitzen. Entfällt die Mindestentfernung des Wohnsitzes, so werden die Fernmitglieder ab Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres ordentliche Mitglieder. Der Verein ist über den neuen Wohnsitz zeitnah schriftlich zu unterrichten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.
- 2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Der unterschriebene Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift, die E-Mail-Adresse des Antragsstellers und die Bezeichnung der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erhalten, wenn die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag schriftlich gestellt haben.

§ 5 Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen

1. Die Jahresbeiträge und eventuelle Umlagen werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Umlagebeschlüsse sind nur zulässig, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf abgedeckt werden soll.
 - a) Ist die Umlage vom Vereinszweck gedeckt und dient nicht Investitionen, so darf sie 30 % des Jahresbeitrags nicht übersteigen.
 - b) Sollen durch die Umlage Investitionen finanziert werden, die vom Vereinszweck gedeckt sind, so darf die Umlage 60% des Jahresbeitrags nicht übersteigen.
 - c) Dient eine Umlage der erstmaligen Herstellung eines eigenen Clubhauses, dann darf sie 120 % des Jahresbeitrags nicht übersteigen. Eine solche Umlage darf innerhalb eines Jahres mit max. 60 % des Jahresbeitrags fällig werden.
 - d) Von der Zahlung von Umlagen sind befreit: junge Mitglieder (§ 3 Abs. 3), befristete Mitglieder, deren Mitgliedschaft weniger als 12 Monate fortbesteht, fördernde Mitglieder (§ 3, Abs. 8), sowie Fernmitglieder (§ 3, Abs. 9).
 - e) Falls die Beschlüsse für Umlagen nach c) über 60% des Jahresbeitrages betragen, steht den Mitgliedern, die zur Zahlung der Umlagen herangezogen werden, ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses ist innerhalb von 4 Wochen nach Auslegung des Beschlussprotokolls auszuüben und muss der Form nach § 7 zu 6 entsprechen. Die Ausübung dieses Sonderkündigungsrechtes beendet die Mitgliedschaft zum Schluss des Kalenderjahres. Für das laufende Kalenderjahr ist in diesem Fall nur der Jahresbeitrag vollständig zu entrichten.
3. Die für Neumitglieder und die Verlängerung befristeter Mitgliedschaften gültige Aufnahmegebühr sowie zu zahlende Investitionszuschüsse werden vom Gesamtvorstand beschlossen.
4. Die Jahresbeiträge werden im Lastschriftverfahren halbjährlich im Voraus erhoben. Der Gesamtvorstand kann eine monatliche Zahlweise im Lastschriftverfahren zulassen.
5. Säumige Mitglieder haben die Kosten des Mahnverfahrens zu tragen. Unabhängig davon ruhen die Rechte bis zur Bezahlung der offenen Beträge.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste einzuführen. Fernmitglieder dürfen die Golfplätze und Übungsanlagen des Vereins nur gegen die in der Greenfee-Ordnung für sie ermäßigten Kosten nutzen
2. Der Gesamtvorstand kann Mitglieder, die in mehreren Golfvereinen Mitglied sind und deren Heimatverein nicht der Golf-Club-Curau e.V. ist, von der Teilnahme an einzelnen Vereinswettspielen ausschließen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens. Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen bis zum Ende des Kalenderjahres nach Beendigung der Mitgliedschaft findet nicht statt.
2. bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft
3. durch Austritt des Mitglieds
4. durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
5. durch Streichung der Mitgliedschaft
6. durch Ausübung des Sonderkündigungsrechts durch § 5 Absatz 2 e

zu 2. Vor Ablauf der Laufzeit ihrer Mitgliedschaft haben befristete Mitglieder das Recht, ihre Zugehörigkeit zum Golf-Club-Curau e.V. für weitere dann angebotene befristete Zeiten oder als ordentliche Mitglieder zu den dann gültigen Konditionen zu verlängern. Weitere Einzelheiten kann der Gesamtvorstand im schriftlichen Aufnahmeantrag beim Erwerb der befristeten Mitgliedschaft verabreden.

zu 3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche, unterschriebene Erklärung (elektronische oder anderer Übermittlung ist zulässig) gegenüber dem Gesamtvorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

zu 4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Sportlichkeit in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt zuwidergehandelt oder sich wiederholt unsportlich verhalten hat. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten kann der Gesamtvorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:

- a. Verwarnung
- b. befristete Wettspielsperre
- c. befristetes Platzverbot

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft treffen die Sanktionen auch die den Golfsport Ausübenden. Die Firma muss sich das Verhalten der von ihr benannten Person zurechnen lassen.

Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den „Ehrenrat“ zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Gesamtvorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Gesamtvorstands. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

- zu 5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags oder einer Umlage in Rückstand ist und der offene Betrag die Hälfte seines Jahresbeitrags übersteigt. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absenden der zweiten schriftlichen Mahnung ein Monat vergangen und keine Zahlung erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung der Mitgliedschaft wird der Fortbestand der Forderung nicht berührt.
- zu 6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche, unterschriebene Erklärung (elektronische oder anderer Übermittlung ist zulässig) gegenüber dem Gesamtvorstand.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Ehrenrat
4. die Kassenprüfer

§ 9 Der Vorstand

1. „Vorstand“ i. S. des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende (Präsident/in), der/die Stellvertreter/in (Vizepräsident/in) und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, den/die

Stellvertreter/in oder durch den/die Schatzmeister/in, grundsätzlich jeweils allein vertreten. Folgende Rechtsgeschäfte dürfen nur von 2 Vorstandsmitgliedern abgeschlossen werden: Kreditaufnahmen, Grundstücksverfügungen, der Abschluss bzw. die Aufhebung/Kündigung von Pacht-, Miet-, Leasing- und Arbeitsverträgen.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende/n (Präsident/in)
 - b) 2. Vorsitzende/n (Vizepräsident/in)
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Spielführer/in
 - f) Platzwart/in
 - g) Jugendwart/in
 - h) Beisitzern

Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins (Entscheidungszuständigkeit im Innenverhältnis).

3. Vorstand und Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis sie wirksam neu gewählt sind. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangsfrist zwischen altem und neuem Gesamtvorstand ist auf höchstens sechs Monate begrenzt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Gesamtvorstands während der Wahlperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Dauer der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Das Ersatzmitglied wird nicht Vorstand nach § 26 BGB.

4. Die Anzahl der Mitglieder des Gesamtvorstands soll neun Mitglieder nicht überschreiten. Es ist zulässig, dass die Mitgliederversammlung verschiedene Aufgabenbereiche gem. Abs. 2 Nr. d-g in Personalunion besetzt oder einzelne dieser Aufgabenbereiche von 2 Vorstandsmitgliedern verwalten lässt.
5. Die Beschlussfassung des Gesamtvorstands regeln die §§ 32, 34 BGB. Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.
6. Die Haftung des Gesamtvorstands ist im Verhältnis zu den Vereinsmitgliedern (Innenverhältnis) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (§ 31a BGB).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Gesamtvorstands einschließlich der Vorschau auf den Haushaltsplan des laufenden Jahres mit den vorgesehenen Investitionen und den Personalplanungen sowie des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) Entlastung und Wahl des Gesamtvorstands
 - c) Wahl der Kassenprüfer und des Ehrenrats
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Gesamtvorstand oder Vereinsmitglieder gemäß Abs. 5 dieses Paragraphen ihr zur Entscheidung vorlegt
 - g) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
2. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorstand beantragt.
3. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres ist die Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen, die insbesondere den Rechenschaftsbericht entgegennimmt. Sie beschließt über Erteilung der Entlastung. Sie wählt alle drei Jahre die Mitglieder des Gesamtvorstands.
4. Die Berufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Berufungsfrist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung (elektronische oder anderer Übermittlung ist zulässig) an alle Mitglieder oder Aushang im Clubhaus und Veröffentlichung im Internet.
5. Jedes Mitglied – ausgenommen Fernmitglieder - kann bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich (Email genügt) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese nachträglichen Angelegenheiten werden den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung in der Weise bekanntgemacht, wie sie in Abs. 4 dieses § beschrieben ist. Später eingereichte Anträge können nur dann zur Beratung und Abstimmung gelangen, wenn dies der Gesamtvorstand beschließt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.

7. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Alle Mitglieder ab einem Alter von 18 Jahren – ausgenommen Fernmitglieder - haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung: Für ein in dieser Satzung vorgesehenes Amt können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen oder ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen oder ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.
9. Die Leitung der Versammlung hat der/die 1. Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des/der 1. Vorsitzenden auch eine/n Versammlungsleiter/in wählen.
10. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nur ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen. Es wird vom Schriftführer/in oder dem vom Gesamtvorstand benannten Vertreter geführt und ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
12. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand schriftlich einzureichen und von diesem bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die diesem mindestens 5 Jahre angehören sollen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Nicht wählbar sind Mitglieder des Gesamtvorstands.
2. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Verstöße gegen die Vereinssatzung, Ordnungen des Vereins oder Vereinsinteressen anzusprechen und die betreffenden Personen auf ein Fehlverhalten hinzuweisen. Dem Ehrenrat obliegt es weiter-hin, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander wie auch mit Gästen, anderen Clubs oder sonstigen Personen zu schlichten und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
3. Er wird auf Ersuchen von Mitgliedern, Organen des Vereins oder sonstiger Personen tätig, wenn der Sachverhalt nicht länger als drei Monate zurückliegt.
4. Wird eine gütliche Regelung nicht erreicht, hat der Ehrenrat das Recht, folgende Ordnungsmittel zu verhängen:
 - a. Verwarnung
 - b. befristete Wettspielsperre (max. 6 Monate)
 - c. befristetes Platzverbot (max. 6 Monate)
 - d. Empfehlung an den Gesamtvorstand auf Vereinsausschluss
5. Der Ehrenrat entscheidet in Fällen des § 7 zu 4) letzter Absatz der Satzung.
6. Die Beschlussfassung des Ehrenrates regelt eine Geschäftsordnung.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Gesamtvorstands angehören sollte. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
2. Der Gesamtvorstand beruft auf Vorschlag des Spielführers für die Dauer von dessen Wahlperiode die Mitglieder des Spiel- und eines Vorgabenausschusses. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren, so im Wechsel zwei Kassenprüfer, dass deren Amtsperiode nicht im gleichen Jahr ausläuft. Als Kassenprüfer sollen nur solche Personen gewählt werden, die vom Gesamtvorstand unabhängig sind und die erforderliche Qualifikation haben. Sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben Mitglieder des Gesamtvorstands, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reise/Fahrtkosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der **Gesamtvorstand** kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten (§ 3 Nr. 26a EStG) Grenzen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 15 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden oder herbeiführen, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 16 Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen und zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/des Wohnsitzes/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den Deutschen Golf Verband. Die personengezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nicht-Mitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang sowie auch in elektronischen Medien, bei letzterem ist der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt.
4. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
6. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand setzt Vereinsordnungen zur Regelung interner Vereinsabläufe, insbesondere folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Platzregeln und Sonderplatzregeln
 - b) Richtlinie zum Datenschutz: Sie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golfverband e. V.
 - c) Jugendordnung
 - d) Beitragsordnung
 - e) Geschäftsordnungen für den Gesamtvorstand und den Ehrenrat
2. Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und die Änderung der Vereinsordnungen ist der Gesamtvorstand zuständig.

§ 18 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
3. Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann in diesem Fall frühestens nach einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.
Diese kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Clubs beschließen.
4. Eine Änderung dieser Bestimmungen ist nur mit der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder möglich.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Stockelsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar wieder zur Förderung des Golfsportes zu verwenden hat.

§ 19 Ehrungen

Die Ehrungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen und im Allgemeinen auf der Mitgliederversammlung verliehen.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.12.1998 beschlossen und zuletzt auf der Mitgliederversammlung vom 24.05.2023 geändert. Sie tritt in der jetzt geänderten Fassung mit der Eintragung beim Amtsgericht Lübeck in Kraft.